Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8760**

16. Wahlperiode 09. 04. 2008

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Kai Gehring, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Rainder Steenblock, Jürgen Trittin, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine effektive Umsetzung des Zusatzprotokolls zur VN-Anti-Folter-Konvention

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Folterverbot gilt sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem deutschen Verfassungsrecht ohne Einschränkung und Ausnahme. Achtung und Schutz der Menschenwürde sind nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Diesem Schutz dient das Folterverbot, das in Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 des GG noch einmal ausdrücklich festgeschrieben wird: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden."

Daneben ist die Folter völkerrechtlich – auch für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtend – geächtet, so durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, den Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen.

Auch angesichts der Vorwürfe über Vernehmungen möglicherweise gefolterter Personen im Ausland durch Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes zeigt sich die Dringlichkeit, die absolute Geltung des Folterverbotes zu bekräftigen. Auch deshalb kommt der baldigen vorbehaltlosen Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur VN-Anti-Folter-Konvention und der Einrichtung eines effektiven nationalen Präventionsmechanismus durch die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Bedeutung zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern nach der Ratifizierung an einem Ausbau des bisher beschlossenen Präventionsmechanismus zu arbeiten, der eine effektive Umsetzung aller im Zusatzprotokoll vorgesehenen Regelungen zum nationalen Präventionsmechanismus gewährleistet;
2. in der internationalen Gemeinschaft und gegenüber den EU-Partnern das absolute Folterverbot als völkerrechtliche Verpflichtung mit Nachdruck zu vertreten;

3. sich für die Ratifizierung der VN-Anti-Folter-Konvention durch möglichst viele Staaten einzusetzen und bei den Vertragsstaaten auf die strikte Einhaltung zu dringen;
4. im In- und Ausland deutlich zu machen, dass das absolute Folterverbot auch im Kampf gegen den internationalen Terrorismus gilt;
5. international klar zu vertreten, dass im Kampf gegen den Terrorismus keine Informationen durch Verhörmethoden beschafft werden dürfen, die gegen die VN-Anti-Folter-Konvention verstoßen.

Berlin, den 9. April 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland das Zusatzprotokoll zur VN-Anti-Folter-Konvention unterzeichnet hat und die Ratifizierung kurz bevor steht. Dass dies erst so spät erfolgt, lag an dem anhaltenden Widerstand einiger unionsgeführter Bundesländer, die der Zeichnung zustimmen müssen. Das Zusatzprotokoll zur VN-Anti-Folter-Konvention wurde Ende 2002 von der VN-Generalversammlung verabschiedet. Seitdem haben 49 Staaten das Zusatzprotokoll gezeichnet und 16 Staaten ratifiziert.

Zielrichtung des Protokolls ist die Verbesserung des präventiven Schutzes vor Folter oder erniedrigender Behandlung durch die Einrichtung eines nationalen Präventionsorgans. Kernaufgabe des Organs ist es, regelmäßige Besuche an allen Orten durchzuführen, an denen Menschen die Freiheit entzogen ist. Darunter fallen in der Bundesrepublik auf Bundesebene die Gewahrsamseinrichtungen der Bundespolizei und die Einrichtungen zum Freiheitsentzug an Soldaten durch Behörden der Bundeswehr. Auf Länderebene betroffen sind die Bereiche Strafvollzug, Untersuchungshaft, psychiatrische Einrichtungen, Abschiebehafteinrichtungen, Gewahrsamseinrichtungen der Polizei, Pflege- und Altenheime, in denen Personen gemäß § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches untergebracht sind, und Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Das nationale Gremium hat nach dem Zusatzprotokoll die Befugnis, die Besuche unangekündigt durchzuführen und vertrauliche Gespräche mit den Betroffenen zu führen. Auf der Grundlage der Besuche soll das Organ Berichte erstellen und Empfehlungen für Exekutive und Legislative abgeben sowie in einem regelmäßigen Dialog mit dem Internationalen Unterausschuss für die Prävention von Folter stehen.

Das Zusatzprotokoll macht bestimmte Vorgaben zur Errichtung und Ausgestaltung eines nationalen Präventionsorgans. Insbesondere soll die Unabhängigkeit des Organs durch eine institutionelle Trennung von der Exekutive und die Freiheit in der Auswahl des Personals sichergestellt sein. Die Besetzung soll sowohl die Interdisziplinarität als auch die Fachkunde der Experten sicherstellen. Zur effektiven Ausführung der Aufgaben nach dem Zusatzprotokoll ist eine angemessene Ausstattung sowohl hinsichtlich der Zahl der Expertinnen und Experten als auch der Geschäftsstelle für die fachliche und organisatorische Vorbereitung der Besuche und der Verfassung der Berichte und Empfehlungen notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland hat intensiv an der Ausarbeitung des Zusatzprotokolls mitgewirkt. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, auch nach der erfolgten Ratifizierung in ihren Bemühungen um eine effektive Umsetzung des Zusatzprotokolls nicht nachzulassen. Die bisher beschlossene Struktur eines nationalen Präventionsmechanismus wird allerdings nicht in der Lage sein, die Vorgaben des Zusatzprotokolls zu erfüllen. Im Kontext der aktuellen Debatte um das Folterverbot hätte die Einrichtung eines effektiven, personell wie finanziell ausreichend ausgestatteten nationalen Präventionsmechanismus nicht nur innen- sondern auch außenpolitische Signalwirkung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333